

## Entscheidung des OGH zu § 43 Abs. 1 VermG (Auszug)

betreffend das **Betreten von Grundstücken und Abstellen von Kraftfahrzeugen** im Rahmen der Berufsausübung der IKV (Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen), OGH 13. 4. 2011, 3 Ob 23/11w

**Der Oberste Gerichtshof OGH** hat zu § 43 Abs. 1 VermG nunmehr - im Sinne und zum Vorteil des Berufsstandes der IKV - klargestellt, dass „dem IKV und dessen Mitarbeitern u.a. das Recht eingeräumt wird, bei (Vor-)Arbeiten für Vermessungen fremden Grund zu betreten und zu befahren, wenn dies für deren zweckmäßige Durchführung unbedingt erforderlich ist; dabei darf ein Fahrzeug auch abgestellt werden.“

Die wesentlichen Passagen finden Sie ab Punkt 3.1 der Rechtlichen Beurteilung, wobei nachstehendes auszugsweise ausgeführt wird:

Zunächst wird **Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und deren Mitarbeitern ua gestattet, jedes Grundstück (ausgenommen Gebäude) zur Durchführung ihrer vermessungstechnischen Arbeiten zu betreten und auch zu befahren**, letzteres nur wenn es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben.

Vor dem Hintergrund, dass Vermessungen grundsätzlich in der Natur und - aus der Sicht des Vermessers - regelmäßig auf fremden Grund stattfinden müssen, dient die Bestimmung erkennbar der Sicherung der reibungslosen und raschen Abwicklung von Vermessungsarbeiten,

**ohne von jedem einzelnen betroffenen Grundeigentümer oder sonst Berechtigten zuvor eine Zustimmung einholen zu müssen.**

Mit Rücksicht auf die schon erwähnte Absicht der Rechtseinräumung und darauf, dass jedenfalls mit dem Betreten, aber auch mit dem nur entsprechend den Bewirtschaftungsverhältnissen zulässigen Befahren ohnehin nur geringfügige Eingriffe in fremdes Eigentum verbunden sind, ist als Voraussetzung zu fordern, dass die Rechtsausübung für die zweckmäßige Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Damit ist zum einen ein strenger Maßstab zur Beurteilung der Notwendigkeit anzulegen, der unnötige Eigentumseingriffe verhindert; zum anderen wird aber für die konkrete Ausführung der Arbeiten dennoch **ein gewisser Spielraum eingeräumt, der es zulässt, auch legitime Interessen des Vermessenden, z.B. Aspekte der Zeitersparnis, zu berücksichtigen.**

Das betrifft vor allem den Einsatz von Fahrzeugen, weil damit die raschere Erreichbar-

keit der jeweiligen Arbeitsorte und die Möglichkeit gesichert ist, damit auch nur allenfalls benötigte Werkzeuge und Geräte (zB zum Beseitigen von Bäumen etc, zur Anbringung von Vermessungs- und Grenzzeichen, aber auch zur - hier thematisierten - Auffindung von einzubeziehenden Vermessungspunkten) ständig vor Ort zur Verfügung zu haben - ohnehin nur soweit es die Benützungsverhältnisse erlauben.

**Ein Zusammenhang, dass das benutzte Grundstück von den Vermessungsarbeiten betroffen sein muss, wird vom Gesetz nicht gefordert. (...)**

Wie schon das Erstgericht zutreffend dargelegt hat, ist **vom Begriff „Befahren“ auch das Anhalten, Aussteigen und Ausladen, aber auch das Abstellen des Fahrzeugs während der (möglicherweise auch länger dauernden) Durchführung der Vermessungsarbeiten umfasst**, weil andernfalls eine Ausübung der eingeräumten Legalservitut entsprechend der dahinter stehenden Absicht gar nicht sinnvoll möglich wäre. Durch die Verwendung des Fahrzeugs dürfen aber keine Beeinträchtigungen oder Schäden des Grundeigentümers entstehen. (...)



DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH  
Büro St. Pölten • Tel. 02742 / 36 25 64 0  
Büro Krems/Donau • Tel. 02732 / 85 760  
Büro Neulengbach • Tel. 02772 / 52 133  
Büro Ybbs/Donau • Tel. 07412 / 55 483

vermessung@schubert.at • www.schubert.at

## Die rechtliche Bedeutung der Katastralmappe und der Grundbuchmappe – Höchstgerichtliche Entscheidungen

OGH 3. 3. 1965, 6 Ob 44/65

### Rechtssatz:

Wie der Oberste Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen (SZ. XXVIII 127, XXVI 216 u.a.) ausgesprochen hat, gibt die Grundbuchmappe über die Begrenzung der einzelnen Grundstücke keinen Aufschluss. **Die rechtliche Bedeutung der Grundbuchmappe ist auf die Veranschaulichung der Lage und Gestalt der Parzellen beschränkt. Sie macht keinen Beweis für die Richtigkeit der eingezeichneten Grenzen, sondern soll nur der Feststellung dienen, welche Grundstücke aneinandergrenzen** (§ 3 GAG. in Verbindung mit den erläuternden Bemerkungen zur Vorlage dieses Gesetzes). **Die Grundbuchmappe ist also ein Lageplan, ein Bild der Wirklichkeit, aber ein unvollkommenes und häufig fehlerhaftes.** Da sie ein Abdruck der Katastralmappe und deren Stand für sie maßgeblich ist (§ 43 GV.), **gilt das vorstehende auch für die Katastralmappe.** Für den Umfang des Eigentumserwerbes ist somit nicht die Mappe, sondern der Wille der Parteien maßgebend. Wurden nach diesem die Grenzen in der Natur festgelegt und das Grundstück in diesem Umfang an den Käufer übergeben, dann hat dieser Eigentum hieran ohne Rücksicht darauf erworben, welcher Umfang des Grundstückes sich aus der Mappe ergibt (RiZ. 1965 S. 9).

OGH 5. 4. 1989, 1 Ob 6/89

Aus diesem Grunde bestimmte auch § 3 AllgGAG, dass die auf Grund der Katastermappe geführte Grundbuchmappe, die zu jedem Hauptbuch zu führen ist, lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist. **Es ist daher einhellige Auffassung, dass die Grundbuchmappe keinen Beweis über die Größe und Grenzen der Grundstücke macht, ihr der Vertrauensschutz also zur Gänze entzogen ist** (SZ 60/2 = JBl 1987, 308; SZ 56/141; SZ 51/64; EvBl 1967/101; JBl 1967, 39; JBl 1961, 233; SZ 28/127; Dittrich-Hrbek-Kaluza aaO 15; Spielbüchler in Rummel, ABGB, § 431 Rz 6; Pimmer in Schwimann, ABGB, § 431 Rz 6; Dittrich-Angst-Auer, Das österr.Grundbuchsrecht 3 384 mwN); das gleiche gilt für die Katastermappe (SZ 38/32).

OGH 14. 7. 1993, 3 Ob 571/92

**Dass die Grundbuchmappe aber auch die Katastralmappe der Vermessungsbehörden keinen Beweis über die Richtigkeit der eingezeichneten Grenzen machen, entspricht der Lehre und der ständigen Rechtsprechung** (vgl. SZ 58/177; SZ 60/2; RZ 1990/65; NZ 1990, 263 uva). Erst der in Kraft getretene Grenzkataster schafft umfassenden Vertrauensschutz (SZ 62/59).

OGH 20. 5. 1999, 6 Ob 230/98m

**Die Mappe gibt insbesondere in den steuertechnisch uninteressanten Alm- und Gebirgsregionen, unter anderem der KG F\*\*\*\*\*, den Verlauf der Eigentumsgrenzen nur sehr generalisiert und teilweise sogar falsch wieder.** Dies ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass die bei Anlegung des Grundsteuerkatasters um das Jahr 1830 übliche Aufnahmetechnik der Meßtischaufnahme die schwierigen alpinen Verhältnisse nicht bewältigen konnte. Exakte Grenzvermessungen wären in gebirgigen Regionen nur mit großem Aufwand realisierbar gewesen. **Um den Aufwand zu minimieren, wurden die in wirtschaftlich uninteressanten Gebieten aufgenommenen Punkte geradlinig verbunden, wodurch es zu Abweichungen vom tatsächlichen Grenzverlauf in der Natur kam.**